

zu fassen, und wenn die Landtagsordnung es nicht ausdrücklich vorschreibt, daß Beschwerden von Ausländern beziehentlich von Nicht-Untertanen als unzulässig zu erklären sind, so mußte Ihre Deputation Bedenken tragen, die Beschwerde als unzulässig zu erklären, jedoch zu dem Antrage gelangen, die vorliegende Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, weil von einem nicht-sächsischen Untertan kommend.

Aber auch aus dem andern bereits angeführten Grunde, weil die vorliegende Beschwerde von einem Entmündigten kommt, glaubt die Deputation, Ihnen ihr Votum zur Zustimmung empfehlen zu sollen. Sie ist der Meinung, daß es einem Entmündigten ebenso nicht gestattet sein kann, in öffentlichen Angelegenheiten Anträge zu stellen beziehentlich Beschwerden selbst zu erheben ohne Zustimmung seines Vormundes, wie er in civilgerichtlichen Angelegenheiten Anträge allein nicht stellen kann. In der That ist die 120 Seiten lange Beschwerdeschrift so verworren, daß man sich nur durch die früheren über dieselbe Sache stattgehabten Verhandlungen und Erörterungen ein Bild von der Sache machen kann.

Namens Ihrer Deputation empfehle ich Ihnen, meine Herren, dem Beschlusse, die Beschwerde Rodig's auf sich beruhen zu lassen, zuzustimmen.

Präsident: Begehrt jemand das Wort? —

„Wollen Sie die Petition auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Stationsassistenten Ludwig Ferdinand von der Planitz in Dresden, Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln aus Billigkeitsgründen betr.“ (Drucksache Nr. 33.)

Der Herr Berichterstatter Abg. Liebau hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Liebau: Meine Herren! Die Petition, über welche ich im Namen der Beschwerde- und Petitionsdeputation zu berichten die Ehre habe, geht aus von dem Stationsassistenten Ludwig Ferdinand von der Planitz in Dresden, sie hat zum Gegenstand: Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln aus Billigkeitsgründen.

Die Petition ist nicht neu, schon wiederholt hat sie die Ständeversammlung beschäftigt, und kann ich mich

bei dieser Sachlage kurz fassen, da ich wohl annehmen darf, daß die hohe Kammer mit den Verhältnissen vertraut ist. Der Petent besaß früher das Burggut in der Nähe der Landesanstalt Voigtsberg bei Delsnitz i. B. Im Jahre 1864 erwarb er dazu noch ein Bauerngut, welches das Recht hatte, einen Theil des nach der Landesanstalt Voigtsberg fließenden Wassers für sich zu benutzen. Es entstanden dann Differenzen zwischen der Anstaltsverwaltung und dem Petenten nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere wegen dieses Wassers. Die Anstaltsverwaltung behauptete, daß das Gut des Petenten nur einen Anspruch auf das Abfallwasser habe und auch diesen nur auf Widerruf, während der Petent die Hälfte des Wassers überhaupt als sein Recht in Anspruch nahm. Es ist im Laufe der Streitigkeiten eine Absperrung des Wassers erfolgt seitens des damaligen Vorstandes der Anstalt, ohne daß dieser allerdings seitens des Königl. Ministeriums Genehmigung gehabt hätte.

Infolge dieser Absperrung kam es dann zum Prozesse, in welchem schließlich ein Vergleich abgeschlossen wurde, nach welchem das Burggut $\frac{1}{3}$ des Schloßwassers zugewiesen bekam, der Staatsfiskus sich auch bereit erklärte, eine neue Wasserleitung zu bauen, und dem Petenten einen Schadenersatz von 6000 M. gewährte, wogegen Petent auf alle weiteren Schadenersatzansprüche Verzicht leistete. Es ist dieser Vergleich unter dem 8. September 1882 abgeschlossen worden, und am 6. Oktober desselben Jahres fand die Auszahlung der Entschädigungssumme statt.

Im nächsten Jahre, im Jahre 1883, ist es dann zur Herstellung der Wasserleitung gekommen. Dabei traten wiederum Differenzen ein, indem Petent glaubte durch die gänzliche oder doch theilweise Entziehung von Grund und Boden Entschädigungsansprüche an den Fiskus geltend machen zu können. Es kam auch in diesem Falle zu einem Vergleiche. Allerdings konnte Petent die Folgen dieses Vergleiches nicht mehr für sich verwerthen, denn an dem gleichen Tage, wo der Vergleich abgeschlossen wurde, wurde das Konkursverfahren zu dem Vermögen des Petenten eröffnet. Es hat nun das Weitere in der Hand des Konkursverwalters gelegen. Es hat dieser insbesondere Einwendungen gegen den Vergleich nicht erhoben, überhaupt der Königl. Staatsregierung erklärt, daß durch den Bau der neuen Wasserleitung, die auf Kosten des Fiskus stattgefunden hat, Schäden dem Gute überhaupt nicht entstanden seien.

Nun hat sich Petent bereits am 20. Dezember 1883 erstmals an die Ständeversammlung gewandt, mit dem